

 **Bundesministerium
Inneres**

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.524.876

Wien, am 29. August 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Sabine Schatz, Genossinnen und Genossen haben am 3. Juli 2024 unter der Nr. **19083/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Objektschutz jüdischer Einrichtungen durch Neonazi“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Seit wann ist der oben genannte Fall in Ihrem Ressort bekannt?*

Seit dem 2. Halbjahr 2020.

Zu den Fragen 2, 3, 5, 6 und 8 bis 10:

- *Gibt es in der oben genannten Causa aktuell noch weitere Verdächtige? (aufgeschlüsselt nach Bundesländern, Staatsbürgerschaft, Geschlecht)*
- *Fanden in oben genanntem Kontext mehrere Hausdurchsuchungen statt?*
 - a. Wenn ja, viele Wohneinheiten wurden durchsucht? (Bitte um Aufschlüsselung nach Datum und Uhrzeit des Beginns der HD, Postleitzahl)*
 - b. Wenn ja, wann wurden die richterlichen Beschlüsse für die HDs jeweils angesucht und genehmigt?*
- *Wann wurde der Termin der Hausdurchsuchungen festgelegt?*

- a. *Warum wurde der konkrete Termin gewählt?*
- *Ist es, resultierend aus den Ermittlungsergebnissen zur oben genannten Causa zu weiteren Festnahmen/Hausdurchsuchungen gekommen?*
 - a. *Wenn ja, warum und wie viele?*
 - b. *Hat sich der Kreis der Verdächtigen im Zusammenhang mit den Ermittlungsergebnissen erweitert?*
- *Wie viele Chatgruppen, in denen der Verurteilte aktiv ist/war, konnten ausgeforscht werden?*
 - a. *Wie viele Mitglieder hatten diese Chatgruppen jeweils?*
 - b. *Über welche Plattformen wurden diese Chatgruppen betrieben?*
- *Seit wann war der Verurteilte Mitglied bei den so genannten „Identitären“ oder einer der Nachfolgeorganisationen (wie bspw. „DOS“)?*
 - a. *Gibt es seit der oben genannten Verurteilung eine neue Gefahreneinschätzung hinsichtlich der Gruppierung der „Identitären“?*
- *Seit wann war der Verurteilte Mitglied einer Burschenschaft?*
 - a. *Um welche Burschenschaft handelt es sich?*

Im Hinblick auf die, auch nach Abschluss des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens, verbindliche Nichtöffentlichkeit (§ 12 Abs. 1 Strafprozessordnung) ist von einer Beantwortung Abstand zu nehmen.

Zur Frage 4:

- *Wegen des Verstoßes gegen welche Rechtsnormen wurden die Hausdurchsuchungen durchgeführt? (Bitte um konkrete Ausführungen)?*

§§ 278 (Kriminelle Vereinigung), 282 Strafgesetzbuch (Auffordern zu und Gutheißen von Straftaten), 283 (Verhetzung) Strafgesetzbuch sowie § 3g Verbotsgezetz.

Zu den Fragen 7 und 11:

- *Gibt es in Zusammenhang mit der „Feuerkrieg Division“ einen Austausch mit ausländischen Partnerdiensten?*
 - a. *Wenn ja, seit wann?*
 - b. *Wenn ja, mit welchen?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Welche Form des Austausches gab es zwischen dem Abwehramt des Bundesheeres und der DSN betreffend oben genannter Causa? (Bitte um konkrete Ausführungen)*

a. Seit wann gab es diesen Austausch?

Auf Grund der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit, insbesondere auf Grund des Interesses der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, muss von einer Beantwortung der Frage Abstand genommen werden. Hierzu darf angeführt werden, dass aus jedweder Beantwortung - und sei es auch eine verneinende - Rückschlüsse gezogen werden können. Durch das Bekanntwerden, solcher Informationen könnten aktuelle oder zukünftige Ermittlungen konterkariert und die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden erschwert bzw. in gewissen Bereichen unmöglich gemacht werden.

Zur Frage 12:

- *Laut Anwalt nahm der jetzt Verurteilte an einem Deradikalisierungsprogramm teil. Ist in Ihrem Ressort bekannt an welchem Programm der Verurteilte teilnahm?*
 - a. Wann hat dieses Programm begonnen?*
 - b. Wurde das Programm bereits abgeschlossen?*
 - c. Wie viele Stunden insgesamt hat das Programm (bisher) gedauert?*
 - d. Welche weiteren Maßnahmen werden hinsichtlich der Deradikalisierung des Verurteilten gesetzt?*

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Gerhard Karner

